OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652187/5/FP

Datum:
Linz, 3. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von E S, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.6.2021, GZ: GHVBVerk-2021-42436/8-Ai, betreffend eine Anordnung gemäß § 91 StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid trug die belangte Behörde der Bf die Entfernung einer entlang ihres Grundstückes verlaufenden Hecke aus einem 60 cm breiten Bereich außerhalb der Straßengrenze (wohl gemeint Fahrbahnrand) bis zu einer Höhe von 4,5 Metern auf.
Die belangte Behörde begründete – bezogen auf die sogenannten RVS – damit, dass kein ausreichendes Richtraumprofil von 60 cm freibliebe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (Bf) mit Schreiben vom 6. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Hecke bereits zurückgeschnitten worden sei. Die RVS-Richtlinie richte sich an Straßenerrichter. Die Behörde habe die Vorrangsituation nicht beachtet und komme es durch das Entfernen der Sträucher hinter dem seit jeher bestehenden Zaun zu keiner Verbesserung. Eine Verbreiterung des Betonbanketts brächte keine Verbesserung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben 18. August 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 9. Februar 2022, zu welcher die belangte Behörde und der Amtssachverständige M B (ASV) erschienen. Die Bf blieb der Verhandlung unentschuldigt fern.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. x/1, KG x S (Gemeinde S). Dieses Grundstück liegt als Seeparzelle unmittelbar gegenüber einem Haus, welches annähernd unmittelbar an die Fahrbahn der Seeleiten Bundesstraße heranreicht. An dieser Stelle ist die Fahrbahn ca. 4,4 m breit, sodass größere Fahrzeuge, etwa LKW, diese Engstelle nicht gleichzeitig passieren können. Am Ort ist eine 30 km/h Beschränkung verordnet und ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 5 StVO „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und ein Leitbaken iSd § 57 StVO angebracht.
[Akt, Verhandlung an Ort und Stelle]

In einem Abstand von ca. 45-60 cm zum seeseitigen Fahrbahnrand finden sich die Stämme der verfahrensgegenständlichen Buchenhecke. Zwischen Fahrbahnrand und Hecke befindet sich über den überwiegenden Teil des Grundstücks ein aus Stahlrahmen hergestellter Zaun. Die Hecke wurde bereits hinter diesen Zaun zurückgeschnitten.

[Verhandlung an Ort und Stelle]

Die freie Sicht auf die Fahrbahn wird durch die Hecke nicht eingeschränkt.
Das alleinige Entfernen der Hecke ohne die Entfernung des Zaunes erhöht nicht das Lichtraumprofil.
[ASV]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Das dem behördlichen Verfahren zugrunde gelegte Amtssachverständigen-gutachten erweist sich infolge fehlender Fragestellung an den ASV als unschlüssig, zumal es sich nicht mit dem im ggst. Verfahren relevanten Sachverhalt – den Gefährdungslagen iSd. § 91 Abs 1 StVO – auseinandersetzt, sondern sich ausschließlich mit dem sich aus den RVS ergebenden Stand der Technik auseinandersetzt, welcher straßenbautechnisch gewisse Lichträume als erforderlich erachtet.
Zu konkreten Gefährdungslagen gemäß der unter Punkt IV.3 dargestellten Judikatur schweigt das Gutachten und konnte der ASV solche Gefährdungslagen, die durch das Zurückschneiden der ggst. Hecke um 60 cm vom Fahrbahnrand behoben werden könnten, auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht darstellen.

Im Gegenteil hat sich aufgrund der Angaben des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergeben, dass die Entfernung der vorliegenden Hecke auf einer Breite von 60 cm in Bezug auf das als relevant angesehene Lichtraumprofil, welches primärer Gegenstand der behördlichen Anordnung ist, ohne Entfernung des davorgelegenen, viel näher an der Straße befindlichen Zauns, keinen Nutzen in Bezug auf die Verkehrssicherheit bringt. Ein Rückschnitt hinter den Zaun ist bereits erfolgt.

Das Gericht konnte sich darüber hinaus selbst davon überzeugen, dass es sich bei der vorliegenden Straßenstelle um eine insgesamt problematische Engstelle handelt. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die stereotype Anwendung der RVS oder auch die Freihaltung des sogenannten Lichtraumprofils an der gegenständlichen Stelle zu einer relevanten Erhöhung der Verkehrssicherheit führen kann, weil sich diese Engstelle mit einer Mindestfahrbahnbreite von 4,4 Metern per se nicht uneingeschränkt für den Begegnungsverkehr eignet und dieser Gefahr mit der bloßen Freihaltung des Lichtraumprofils im Ausmaß von 60 cm nicht begegnet werden kann.
Demgemäß wurden bereits eine 30 km/h-Beschränkung und die Wartepflicht für den Gegenverkehr verordnet.

Insbesondere zeigt sich aber, dass eine Entfernung der gegenständlichen Hecke über die Lage des Zauns hinaus (in Richtung See) keinen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere in Bezug auf die Sichtbeziehungen, ebenso wenig aber auch in Bezug auf den Fahrzeugverkehr oder den Fußgängerverkehr leisten kann, weil Fußgänger aufgrund des Vorhandenseins eines Zaunes dennoch zumindest Teile der Fahrbahn benutzen müssen und Kraftfahrzeuge, insbesondere solche mit großer Breite, aufgrund der geringen Fahrbahnbreite die Engstelle nicht gleichzeitig passieren können.

III. Rechtsgrundlagen

„§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.
(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.
(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954.
(3) An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, daß eine Gefährdung der Straßenbenützer nicht möglich ist.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2009)
(5) Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an der Straße müssen, solange sie abfärben, auffallend kenntlich gemacht werden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, haben die historisch bedingten Gegebenheiten, das Bauwerk unmittelbar an der Straße und die im Laufe der Zeit sukzessive Ausweitung der Fahrbahn dazu geführt, dass eine weitere Verbreiterung der Fahrbahn aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht mehr möglich ist und diese dem modernen Stand der Technik nicht mehr angepasst werden kann. Insbesondere der Umstand, dass das gegenüber der verfahrensgegenständlichen Hecke befindliche Gebäude unmittelbar an die Fahrbahn anschließt, führt zu einer für eine Landesstraße außergewöhnlich engen Stelle und dazu, dass zwei Fahrstreifen nicht vollständig zur Verfügung stehen können und zwar selbst dann nicht, wenn die verfahrensgegenständliche Hecke

zur Gänze entfernt würde. Schließlich ist an der engsten Stelle, im Bereich des genannten Gebäudes, eine Fahrbahnbreite von gerade 4,4 Metern gegeben.
Dementsprechend ist in gegenständlichem Bereich eine höchst zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h kundgemacht und sind ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 5 StVO „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und ein Leitbaken iSd § 57 StVO angebracht.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Fahrbahn nach dem Geoinformationssystem des Landes Oberösterreich bereits unter voller Ausnutzung der Grundstücksgröße angelegt worden zu sein scheint.

Die nach den RVS erwünschte Fahrbahnbreite von 6,25 m zuzüglich eines beidseitigen Lichtraumprofils von 60 cm kann insofern unter keinen Umständen erreicht werden.

Die vom Amtssachverständigen ausschließlich ins Treffen geführten RVS, die nach Ansicht des Gerichtes den Charakter eines objektivierten Sachverständigengutachtens haben, können in Bezug auf den gegenständlichen Fall deshalb nur von untergeordneter Bedeutung sein, weil die vorliegende Straßenstelle die Vorgaben der RVS im Sinne eines aktuellen Stands der Technik schon per se nicht erfüllen kann. Nach den Darstellungen des Amtssachverständigen geben die RVS bei einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h eine Fahrbahnbreite von 6,25 m vor und sei diesfalls ein Breitenzuschlag für den Lichtraum von 60 cm erforderlich.
Wie sich vorliegend zeigt, kann die erforderliche Gesamtbreite von dann 7,45 m angesichts der teilweise beträchtlich geringeren Fahrbahnbreite (bis 4,4 m) unter keinen Umständen erreicht werden, weshalb die Vorgaben der RVS angesichts der tatsächlichen Verhältnisse auch nicht stereotyp zur Anwendung gebracht werden können.

IV.2. Besonders wesentlich ist allerdings, dass am ggst. Ort nicht nur die verfahrensgegenständliche Hecke, sondern davor auch ein Zaun vorhanden ist. Dieser Zaun unterliegt als Einfriedung nicht § 91 Abs 1 StVO, welcher von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen spricht. Unter den Begriff „dergleichen“ lassen sich nach dem Wortlaut des § 91 Abs 1 StVO, welcher demonstrativ ausschließlich Pflanzengattungen zum Inhalt hat, nach Ansicht des Gerichts nur andere Pflanzen oder mit diesen zumindest vergleichbare Gegenstände subsumieren. Für Zäune hat das Gesetz aber eine eigene Kategorie vorgesehen, woraus sich ergibt, dass ein Zaun nicht Gegenstand einer Anordnung gemäß § 91 Abs 1 StVO sein kann. Vielmehr ist ein Zaun eine Einfriedung, für die Abs 3 leg. cit. eine Sonderregelung vorsieht.
Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die belangte Behörde den Zaun zu Recht nicht zum Gegenstand ihres Bescheids gemacht hat, weil § 91 Abs 1 StVO hiezu keine Rechtsgrundlage bietet. Da der Zaun von der

behördlichen Anordnung gegenständlich nicht erfasst war, muss diese Frage nicht abschließend geklärt werden.

Der Zaun wäre allerdings in die Gesamtbeurteilung miteinzubeziehen gewesen.

IV.3. Der Umstand, dass ein solcher Zaun vorhanden ist, wirkt sich – auch nach den Ausführungen des ASV – insofern aus, als eine Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Vergrößerung des Lichtraumprofils infolge des Vorhandenseins des ggst. Zauns nicht in Betracht kommt.

Zudem ist an dieser Stelle auf die von der Bf bereits ins Treffen geführte Entscheidung des VfGH vom 17. Juni 1983, GZ: B329/78 zu verweisen, in welcher der Verfassungsgerichtshof Folgendes dargelegt hat:

„[…] Wenngleich § 91 Abs 1 StVO ganz allgemein von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit spricht und die Aufzählung jener Umstände, die hiezu führen können, bloß eine demonstrative ist (arg. ‚insbesondere') und wenngleich als Ursachen für die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und der Benützbarkeit der Straße ‚Bäume, Sträucher, Hecken' nur beispielsweise (arg. ‚und dergleichen') aufgezählt sind, ergibt sich doch schon aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang, in dem § 91 Abs1 StVO steht, daß diese Bestimmung die Behörde nur dazu ermächtigt, den Auftrag zu erteilen, solche Bäume usw. auszuästen und zu entfernen, die durch ihre unmittelbare Situierung neben der Straße einen negativen Einfluß auf den sich auf der Straße abwickelnden Verkehr haben; nicht Bau und Bestand der Straße an sich sollen durch diese Vorschrift gesichert werden, sondern der aktuelle Betrieb und die laufende Benützbarkeit der Straße."

Zudem ist auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nach Abs 1 muss tatsächlich und konkret vorhanden sein oder unmittelbar drohen. Eine abstrakte, von einem völlig unbestimmbaren Ereignis abhängige Beeinträchtigung genügt nicht. Unzulässig ist daher ein Auftrag nach Abs 1, weil bloß die allgemeine Befürchtung besteht, dass ein Baum bei einem Unwetter umstürzen könnte; besteht jedoch zB infolge starker Neigung, hohen Alters oder Krankheit eines Baumes eine konkrete Gefahr des Umstürzens, so ist ein Auftrag nach dieser Gesetzesstelle zulässig. VwGH 25. 1. 2005, 2004/02/0233; ähnlich auch VwGH 27.4.2012, 2008/02/0322 ZVR 2012/207."
[*Pürstl,* StVO-ON[15.00] § 91 E 11 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]

„Eine dem Grundeigentümer nach Abs 1 aufgetragene Maßnahme stellt einen vom Gesetzgeber im Interesse der Verkehrssicherheit für zulässig erklärten Eingriff in das Eigentum dar. Wenngleich die Beh nach dieser Gesetzesstelle dem Grundeigentümer nicht nur die Ausästung, sondern gegebenenfalls sogar die Entfernung der darin angeführten Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, durch die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, aufzutragen hat, ist dennoch im Hinblick auf den mit einer solchen Maßnahme (Entfernungsauftrag) zwangsläufig verbundenen Eingriff in das Eigentum unter

Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein derartiger Auftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann, die Entfernung also nicht das einzige Mittel darstellt, um einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu begegnen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auch mit einem bloßen Ausästen iVm der Anbringung einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs das Auslangen gefunden werden kann, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. VwGH 16. 11. 2012, 2012/02/0133."
[aaO RZ 8]

„Ein behördlich angeordnetes Zurückschneiden einer entlang der Straße gelegene Hecke (auf 80 cm) ist ein Eigentumseingriff, der allein mit der Möglichkeit, die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen (ca 10 km/h) zu erhöhen, nicht gerechtfertigt werden kann. – Die Beh hätte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch auf die vom Bf erwähnte Möglichkeit der Aufstellung eines Verkehrsspiegels einzugehen gehabt. VwGH 17. 6. 1992, 92/02/0105, ZVR 1993/55"
[aaO RZ 11]

Den vorliegenden Entscheidungen kann insofern entnommen werden, dass ein Auftrag gemäß § 91 Abs 1 StVO nur im Falle des konkreten Vorliegens einer Gefährdungslage in Betracht kommt und nicht, wenn wie hier dem generellen Wunsch nach einer Freimachung eines 60 cm breiten Abschnitts neben der Fahrbahn, bezeichnet als Lichtraumprofil gem. RVS nachgekommen werden soll. Hintergrund der vorliegenden Vorschreibung ist – was angesichts der Anhängigmachung weiterer diesbezüglicher Verfahren beim Verwaltungsgericht in Bezug auf Nachbargrundstücke einleuchtet – nicht eine konkrete Gefährdungssituation, sondern der Wunsch der Herstellung eines generell günstigeren Zustandes nach dem Stand der Technik gemäß RVS, der aber angesichts der fehlenden Eignung der ggst. Straße von Vorneherein nicht erreichbar ist.

Der Amtssachverständige konnte das im Behördenverfahren unvollständig gebliebene Gutachten im gerichtlichen Verfahren nicht dahingehend ergänzen, dass eine dem Gesetz entsprechende Gefährdungslage ersichtlich wurde. Vielmehr hat er im Ergebnis dargelegt, dass bei Verbleiben des Zauns eine Vergrößerung des Lichtraumprofils nicht gegeben ist.

In vorliegendem Fall ergibt sich also, dass die gegenständliche Hecke in ihrem im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, hinter den Zaun, zurückgeschnittenen Zustand weder Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, noch Einfluss auf Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen hat und insbesondere ein Rückschnitt bis auf 60 cm vom Fahrbahnrand keine diese Umstände verbessernden Auswirkungen hat.

Die problematische Situation an der ggst. Engstelle ist in erster Linie auf die natürlichen Gegebenheiten zurückzuführen.

Entsprechend der oA E 10 wurden bereits Maßnahmen getroffen um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, indem die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beschränkt und eine Vorrangregelung eingeführt wurde. Hat die Behörde Bedenken in Bezug auf die Sicherheit von Fußgängern, wird sie – in Einklang mit der dargestellten Entscheidung des VwGH – Alternativen, etwa die Kenntlichmachung als Gefahrenstelle überlegen können (vgl. § 50 StVO).

IV.4. Aus den dargelegten Gründen, kommt die Vorschreibung einer Entfernung der Hecke im spruchgemäßen und über den derzeitigen Zustand hinausgehenden Umfang nicht in Betracht.

Insofern ist der behördliche Spruch aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl